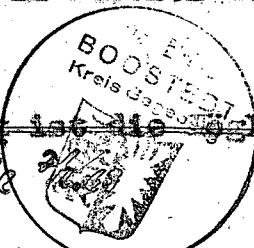


S a t z u n g
der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg.
über den Bebauungsplan Nr. 7 "Heidenbarg-Waldweg"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) von 9. Februar 1967 (GVOB1.Schl.-H.S.51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevor-
tretung Boostedt von 23.10.68 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Heidenbarg-Waldweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubare Grundstücksofläche (Sichtdreieck) an der Einmündung der Wohnstraße "Künsterberg" in den Waldweg ist von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenebene zu halten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich des Sichtdreieckes ausgeschlossen.
3. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. *jetzt*
4. Zur Dacheindeckung sind schwarze oder graue Pfannen zu verwenden. Flachdächer sind als Kies-, Preß- oder Kies-Schutt-Dächer auszubilden.
5. Für die Außenwandgestaltung sind Betstein bzw. Putz zu verwenden. Gelbe Verblendung ist ausgeschlossen.
Die Garagen müssen sich in der Materialverwendung den Wohngebäu-
den anpassen.



6. Die einzelnen Bauplätze sollen zur Straße hin eine Einfriedung von höchstens 0,30 m Höhe erhalten. Betonpfähle sind unzulässig.
7. In Abstand von 30 m von Staatsforst Neumünster ist gem. der Verordnung zum Schutz vor Wilder, Moore und Helden gegen Brände vom 25.6.1938 (RGBl. I S.700) verboten, Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist. *gut. 1. 7. 69*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Inneministers vom 3.2.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.10 (7) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß vom 4.7.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.10 (7) bestätigt.

